

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. Januar 2011

56. Strassen (Männedorf, 17 Seestrasse, 317 Bergstrasse)

Die 17 Seestrasse in Männedorf ist eine wichtige Längsverbindung auf der rechten Seeseite. Die Fahrbahn ist im Abschnitt Kugelgasse bis Bergstrasse in einem schlechten Zustand. Spurrinnen, Verdrückungen wie auch Belagsausbrüche gefährden die Verkehrssicherheit. Der Strassenkoffer ist nicht frostsicher und weist eine ungenügende Tragfähigkeit auf. Untersuchungen des Belags und des Strassenkoffers sowie die Zustandserfassung der Strassenentwässerung haben ergeben, dass der gesamte Oberbau und die Entwässerung zu erneuern sind.

Die 317 Bergstrasse mündet spitzwinklig in die Seestrasse ein. Die Fahrbeziehung von und nach Stäfa ist dadurch sehr stark beeinträchtigt. Die Baulinien wurden im Hinblick auf eine rechtwinklige Einmündung bereits im Jahr 2001 korrigiert. Im Weiteren fehlt auf der stark befahrenen Seestrasse ein Abbiegestreifen in die Bergstrasse.

Für die Gemeinde Männedorf bietet sich gleichzeitig die Gelegenheit, die Kanalisations- und Wasserleitung zu erneuern und die Umgestaltung der an die Seestrasse angrenzenden Dorfhaab vorzunehmen.

Das vom Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Männedorf ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Ersatz des bestehenden Oberbaus im gesamten Abschnitt der Seestrasse;
- Einbau von zwei Fussgängerschutzinseln in der Seestrasse und Erstellung eines dazwischen liegenden, 2 m breiten, betonierten Mehrzweckstreifens im Bereich der Dorfhaab;
- Verbreiterung der Seestrasse im Einmündungsbereich der Bergstrasse zur Markierung eines 2,5 m breiten Abbiegestreifens;
- Korrektur der Bergstrasse ab dem Bahnübergang und rechtwinklige Einmündung in die Seestrasse;
- Einbau einer 2 m breiten Fussgängerschutzinsel im Einmündungsbereich der Bergstrasse;
- Erneuerung der Beleuchtung durch den teilweisen Ersatz der Kabel und Kandelaber sowie deren normgerechte, lichttechnische Platzierung unter Berücksichtigung der Fussgängerquerungen.

Der Gemeinderat Männedorf hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) mit Beschluss vom 27. Januar 2010 zugestimmt. Das Begehren bezüglich des Fussgängerstreifens westlich der Einmündung Brunngasse ist im Projekt berücksichtigt. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 StrG erfolgte vom 5. Februar bis 5. März 2010.

Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache eingereicht, die im Rahmen der Einigungs- und Anpassungsverhandlungen bereinigt und mit der Unterzeichnung des Landabtretungsvertrags gegenstandslos wurde.

Die Fachstelle Lärmschutz (FALS) des Tiefbauamtes hat mit Schreiben vom 18. November 2010 das Projekt aus lärmtechnischer Sicht beurteilt.

Die Verlegung der Bergstrasse und die Neugestaltung der Einmündung in die Seestrasse sind aus lärmtechnischer Sicht als wesentliche Änderung einer bestehenden, ortsfesten Anlage zu bezeichnen (Art. 8 Abs. 2 Lärmschutzverordnung [LSV]). Allerdings werden durch die Emissionen der Bergstrasse im betroffenen Abschnitt km 0,0 bis 0,14 die massgebenden Immissionsgrenzwerte an keinem der angrenzenden Gebäude überschritten. Die Lärmemissionen, die an der Liegenschaft Seestrasse 233 (Zieglerhof) zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen, stammen vollumfänglich von der Seestrasse.

Die Abbiegespur in der Seestrasse (Strassenverbreiterung) im Bereich des Knotens Bergstrasse–Seestrasse hat aus lärmtechnischer Sicht keine Bedeutung, weil hier keine Liegenschaften vorhanden sind. Auch im Bereich Kugelgasse–Dorfgasse ergibt sich aus lärmtechnischer Sicht keine wesentliche Veränderung der Lärmsituation für die angrenzenden Liegenschaften. Sowohl die leichte Verschiebung der Fahrbahnachse zu den Gebäuden als auch der neue Fahrbahnleiter aus Beton sind hier vernachlässigbar.

An der Seestrasse sind die Immissionsgrenzwerte auch ohne das vorliegende Bauprojekt überschritten und der Kanton ist deshalb sanierungspflichtig. Die Prüfung von Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg ergab, dass keine solchen Massnahmen möglich sind.

Die FALS wird im Verlaufe der kommenden Jahre die reguläre Lärmsanierung in der Gemeinde Männedorf durchführen. Dabei wird sie für diesen Abschnitt Erleichterungen gemäss Art. 14 LSV beantragen sowie Schallschutzfenster bzw. Beiträge für Schallschutzmassnahmen an betroffenen Gebäuden prüfen.

Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten wurden gemäss Kostenvoranschlag vom 5. November 2010 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	135 000
Bauarbeiten	3 615 000
Nebenarbeiten	550 000
Technische Arbeiten	600 000
Total	4 900 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Erneuerung Staatsstrassen (63%)	3 100 000
Staatsstrassen (32%)	1 550 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (5%)	250 000
Total	4 900 000

Der Mehrzweckstreifen und die damit verbundenen Fussgänger-schutzinseln dienen vorwiegend kommunalen Interessen und gehen daher zulasten der Gemeinde. Dafür hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 27. Januar 2010 die Kostenübernahme von Fr. 160 000 (einschliesslich Mehrwertsteuer) zugesichert. Dieser Beitrag wird der Gemeinde Männedorf nach Inbetriebnahme der Anlagen in Rechnung gestellt. Diese Einnahme ist dem Konto 8400.61300 80010, Rückerstattung von Investitionsausgaben für Fahrbahnen (Beitrag der Gemeinde Männedorf), für das Objekt 84S-70032, gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

(in Franken)	Kanton	Gemeinde	Total
Erneuerung Staatsstrassen	2 940 000	160 000	3 100 000
Staatsstrassen	1 550 000	–	1 550 000
Staatsstrassen, Beleuchtungsanlagen	250 000	–	250 000
Total	4 740 000	160 000	4 900 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind zwei Ausgaben zu bewilligen, wovon unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Männedorf von Fr. 160 000 eine Netto-Ausgabe von Fr. 2 940 000, die gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung gebunden ist, und Fr. 1 800 000 als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung gehen. In der Staatsbuchhaltung geht vom Gesamtbetrag von Fr. 4 900 000 Fr. 3 100 000 zulasten des Kontos 8400.50111 00000, Erneuerung Staatsstrassen (Objekt 84S-70032, Männedorf, 17 Seestrasse). Als neue Aus-

gaben gehen Fr. 1 550 000 zulasten des Kontos 8400.50110 00000, Staatsstrassen, und Fr. 250 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der Ausgabenbewilligung sind die von Verkehr und Infrastruktur Strasse mit Verfügungen Nrn. 5539/2007 und 5295/2008 bewilligten Kredite von insgesamt Fr. 180 000 für die technischen Arbeiten enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich der Ausgaben aufzuheben.

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 84S-70032, Männedorf, 17 Seestrasse, Erneuerung Staatsstrassen, aufzunehmen. Die Kostenanteile für den Bau von Staatsstrassen und Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2011 mit Fr 2 000 000 enthalten und im KEF 2011–2014 für das Jahr 2012 mit Fr 2 740 000 eingestellt.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 4 900 000 verringern sich um den Beitrag der Gemeinde Männedorf von Fr. 160 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 4 740 000. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 197 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung			Kapitalfolgekosten		Betrag
		Anteil Baukosten	Zinsen (3%)	Abschreibungs- satz	
	%	Fr.	Fr.	%	Fr.
Erneuerung Staatsstrassen Konto 50111 00000	63	2 940 000	44 000	2,5	74 000
Staatsstrassen Konto 50110 00000	32	1 550 000	23 000	2,5	39 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen Konto 50110 80010	5	250 000	4 000	5	13 000
Zwischentotal			71 000		126 000
Total		4 740 000			197 000

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erneuerung der 17 Seestrasse und die Korrektur der 317 Bergstrasse sowie deren rechtwinklige Einmündung in die Seestrasse in der Gemeinde Männedorf wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine Netto-Ausgabe von Fr. 2 940 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 1 800 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss nachfolgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 5. November 2010)

V. Die Verfügungen Nr. 5539/2007 und Nr. 5295/2008 von Verkehr und Infrastruktur Strasse werden aufgehoben.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi